

Außerordentlicher Zuschuß zum Wohnungsgeldzuschuß.

— IVA II 2301 vom 14. 8. 1939 —.

Der nachstehende Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 22. 2. 1939 — A 5260—20 707— IV/38 — findet auch in meinem Geschäftsbereich Anwendung. Der Hundertsatz ist von dem gekürzten Wohnungsgeldzuschuß zu berechnen. Die Entscheidung über die eingereichten Anträge behalte ich mir vor.

„Zur Überbrückung des Zeitraumes bis zur Neuauftellung des Ortsklassenverzeichnisses erkläre ich mich im Einvernehmen mit dem RMdF. damit einverstanden, daß bei Beamten und nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern, die gezwungen sind, in besonders teuren Wohnungen zu wohnen, mit Wirkung vom 1. 10. 1938 ab im ganzen Reichsgebiet einschließlich Ostmark und Sudetengau nach folgenden Richtlinien verfahren wird:

1. Besonders teure Wohnungen im Sinne dieser Richtlinien sind Wohnungen, bei denen der dem Wohnungsinhaber gewährte Wohnungsgeldzuschuß weniger als 70 vH der Miete deckt.

2. (1) Den Inhabern besonders teurer Wohnungen kann ein außerordentlicher Zuschuß zur Abwendung einer unangemessenen Einschränkung ihres sonstigen Lebensbedarfs gewährt werden, wenn der Bezieher der Wohnung diese nicht wegen gesteigerter persönlicher Ansprüche gewählt hat, sondern wegen des Mangels einer angemessenen billigeren Wohnung auf die besonders teure Wohnung zurückgreifen mußte. Ein solcher Zwang kann verursacht sein

- a) durch Versekung aus dienstlichen Gründen zur Beendigung des Getrenntlebens von der Familie und der Zahlung von Trennungsentanschädigung,
- b) durch eine Vergrößerung des Wohnraumbedarfs aus zwingenden Gründen, z. B. wegen Vermehrung der Kinderzahl.

(2) Inhaber von besonders teuren Wohnungen, die ohne einen zwingenden Anlaß nach Abs. 1 eine größere oder besser ausgestattete Wohnung in Anspruch nehmen oder das Beziehen einer ihrer dienstlichen Stellung, den gesundheitlichen Anforderungen und einem angemessenen Wohnbedürfnis einigermaßen entsprechenden Wohnung abgelehnt haben, kommen für die Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses nicht in Betracht. Insbesondere ist ein außerordentlicher Zuschuß nicht zu gewähren, wenn die Wahl der besonders teuren Wohnung durch Rücksichten der Bequemlichkeit (Sammelheizung statt Ofenheizung, Warmwasserversorgung, besonders günstige Wohnlage usw.) bedingt ist.

3. Der außerordentliche Zuschuß nach Ziff. 2 kann bis auf den Betrag festgestellt werden, der erforderlich ist, um den Wohnungsgeldzuschuß auf 70 vH der Wohnungsmiete zu erhöhen. Der Zu-

schußbetrag für sich allein darf die Hälfte des zuständigen Wohnungsgeldzuschusses nicht übersteigen.

4. Als Miete im Sinne der Ziff. 1 ist lediglich die vertragliche Miete anzusehen. Etwa geleistete Baukostenzuschüsse oder Abstandssummen, die Kosten für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen, Kosten für Zentralheizung, Warmwasserversorgung, Personenaufzug oder besonders verlangte Ausstattung der Wohnung, für Unterstellräume für Kraftfahrzeuge, für Haus- und Nutzgärten und dergleichen sowie Zinsverluste wegen Vorausleistung der Miete für mehrere Jahre gelten nicht als Bestandteil der Miete im Sinne der Ziff. 3.

5. Bei Bewilligung von außerordentlichen Zuschüssen nach Ziff. 1 bis 4 ist ein strenger Maßstab anzulegen; die Anträge auf Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses müssen durch entsprechende Unterlagen, z. B. Empfangsbescheinigung über bezahlte Wohnungsmiete, beglaubigte Abschriften des Mietvertrages usw., belegt sein.

6. Die außerordentlichen Zuschüsse gelten haushaltrechtlich als Unterstützungen. Sie sind innerhalb der Verwaltungen und Betriebe des Reiches aus den Ausgabemitteln für Unterstützungen zu leisten.“

An die Reichsdienststellen und Landesbauernschaften.

— D. 1939 S. 595

Angestelltenlehrlinge im Reichsnährstand.

— IVA II 2014 vom 10. 8. 1939 —.

Für die Einstellung und Ausbildung von Angestelltenlehrlingen im RNSt. habe ich die nachstehende Dienstordnung und Ausbildungsordnung erlassen. Die Dienstordnung ist durch die Aufsichtsbehörde genehmigt. Wegen der Auswahl der einzustellenden Lehrlinge verweise ich auf mein Schreiben vom 30. 1. 1939 — IVA II 2014 —. Abdrucke der Ordnungen gehen den LBSten demnächst zu.

An die Landesbauernschaften.

— D. 1939 S. 596

Dienstordnung für die Angestelltenlehrlinge im Reichsnährstand.

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Betrieben vom 23. 3. 1934 in Verbindung mit den vom Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst herausgegebenen Richtlinien für Angestelltenlehrlinge im öffentlichen Dienst vom 28. 5. 1938 — RBesBl. S. 236 — erlasse ich folgende Dienstordnung:

§ 1.

Die arbeitsrechtlichen Bedingungen der zur Ausbildung in der inneren Verwaltung des Reichsnährstandes eingestellten Angestelltenlehrlinge richten sich nach dieser Dienstordnung.